

Kirchengemeinschaft

Grundlagen und Perspektiven

Church Communion

Principles and Perspectives

Herausgegeben von / Edited by
Mario Fischer & Martin Friedrich



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Inhalt

Zu diesem Text 29

1 Eine Bilanz: Kirchengemeinschaft als Erfahrung der Einheit der Kirche 31

- 1.1 Kirchengemeinschaft in der Perspektive der
Leuenberger Konkordie (1973). 31
- 1.2 Die Kirche Jesu Christi (1994) 33
- 1.3 Verwirklichte und gelebte Kirchengemeinschaft 35
 - 1.3.1 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE
als Gemeinschaft im Gottesdienst erfahren: 35
 - 1.3.2 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE
als Gemeinschaft im Lehren erfahren: 35
 - 1.3.3 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE
als Gemeinschaft wachsender Gestaltwerdung
erfahren: 37
 - 1.3.4 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE
als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im heutigen
Europa erfahren: 38
- 1.4 Kirchengemeinschaft und Ökumene 40

2 Theologische Grundlagen 43

- 2.1 Die Kirche als Leib Christi und Gemeinschaft
der Heiligen 43
- 2.2 Gemeinschaft in Wort und Sakrament 44
- 2.3 Bekenntnis, Lehre und Leben 46
- 2.4 Herrenmahlsgemeinschaft und
Kirchengemeinschaft. 48
- 2.5 Kirche und Kirchengemeinschaft als Ausdruck des
Rechtfertigungsgeschehens 50

3 Herausforderungen: Verbindlichkeit –	
Rezeption – Katholizität	54
3.1 Verbindlichkeit	54
3.2 Rezeption	59
3.3 Katholizität	61
4 Empfehlungen und Konkretionen	65
4.1 Kirchengemeinschaft als Gottesdienstgemeinschaft . .	66
4.1.1 Gottesdienstgemeinschaft und Katholizität	66
4.1.2 Die gemeinsame Feier von Wort und Sakrament	68
4.2 Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft im Lehren . . .	71
4.3 Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft	
wachsender Gestaltwerdung	73
4.4 Kirchengemeinschaft als Zeugnis- und	
Dienstgemeinschaft im heutigen Europa	76
5 Kirchengemeinschaft als gemeinsame	
ökumenische Verpflichtung	79
Anhang: Beteiligte des Prozesses	83

Zu diesem Text

1) In den beiden zurückliegenden Jahrzehnten ist der für die Leuenberger Konkordie zentrale Gedanke der Kirchengemeinschaft immer stärker in das Blickfeld der Aufmerksamkeit gerückt. Das Interesse an einer vertieften und weiterführenden Klärung dessen, was als Kirchengemeinschaft verwirklicht und gelebt wird, hat auffällig zugenommen. Die Gemeinschaft, in der sich die Mitgliedskirchen der GEKE verbunden wissen und in der sie sich als Kirche wahrnehmen, inspiriert zu wachsender Gemeinsamkeit in den Vollzügen des kirchlichen Lebens und im Zeugnis und Dienst an der Welt. Indem sie sich mit der Leuenberger Konkordie gegenseitig als Kirche anerkannt und Kirchengemeinschaft erklärt haben, haben sich die Mitgliedskirchen der GEKE dazu verpflichtet, alles aus dem Weg zu räumen, was das mit der Kirchengemeinschaft gegebene Tatzeugnis von der in Christus gegebenen Einheit der Kirche verdunkeln kann. Hinter der Frage nach den Formen weiterer Ausgestaltung der Kirchengemeinschaft kam ein Bedarf an Klärung und Vergewisserung des Einheitsverständnisses zum Vorschein, den die Mitgliedskirchen der GEKE auf dem Weg von Belfast (2001) nach Budapest (2006) und dann nach Florenz (2012) immer deutlicher gespürt haben.

2) Es handelt sich um zwei Herausforderungen. Die erste Herausforderung kommt aus der weltweiten Ökumene. Andere Kirchen fragen immer wieder, was Kirchengemeinschaft ökumenisch bedeutet und wie die Mitgliedskirchen der GEKE sie gestalten. Sie haben den Eindruck, dass sich der Gedanke der Kirchengemeinschaft nur in begrenztem Umfang zum ökumenischen Modell eigne, da er eher die Vielfalt als die Einheit der Kirchen abbilde und so zur Bestärkung des Status quo tendiere. Die zweite Herausforderung kommt aus dem Kreis der Mitgliedskirchen selbst. Die evangelischen Kirchen Europas haben erkannt, dass sie enger zusammenarbeiten müssen, wenn sie mit ihrem Zeugnis in der Öffentlichkeit Europas gehört werden wol-

len. In der gegenwärtigen Situation gesellschaftlicher und politischer Transformationen kann die zwischen den Mitgliedskirchen der GEKE bestehende Kirchengemeinschaft nicht einfach auf ihren Kern, die gottesdienstliche Gemeinschaft in Verkündigung und Sakrament sowie kontinuierliche Lehrgespräche, beschränkt werden. Es waren neue Arbeitsfelder zu erschließen und Vernetzungen und Organisationsformen qualitativ weiterzuentwickeln.

3) Beide Herausforderungen haben den Rat der GEKE und die 7. Vollversammlung in Florenz (2012) dazu bewogen, das Thema Kirchengemeinschaft zum Gegenstand eines Lehrgesprächs zu machen. In diesem Lehrgespräch sollte »dem positiven Potenzial und der Sichtbarkeit der Kirchengemeinschaft besonderes Augenmerk gegeben« werden und »auch die theologische Klärung der Verbindlichkeit und die rechtlichen Implikationen der Kirchengemeinschaft beachtet werden«. Der nachfolgende Text bietet die Ergebnisse dieses Lehrgesprächs.

1 Eine Bilanz: Kirchengemeinschaft als Erfahrung der Einheit der Kirche

1.1 Kirchengemeinschaft in der Perspektive der Leuenberger Konkordie (1973)

4) Mit der Leuenberger Konkordie ist »Kirchengemeinschaft« zu einem Leitbegriff des ekklesiologischen und ökumenischen Selbstverständnisses der evangelischen Kirchen in Europa geworden.

5) Die der Konkordie zustimmenden evangelischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes haben »aufgrund ihrer Lehrgespräche unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums«, wie es in der Konkordie ausgeführt wird, festgestellt (LK 1). Das hat es ihnen ermöglicht, »Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen« (ebd.).

6) Die Konkordie folgt den in *Confessio Augustana* VII genannten Kriterien für die Einheit der Kirche. Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und die einvernehmliche Klärung dessen, was die Kirchen zu Taufe und Abendmahl gemeinsam sagen können, bilden die Voraussetzung für die »Gemeinschaft an Wort und Sakrament« (LK 29). Die Vielfalt von gottesdienstlichen und ekklesialen Gestaltungsformen steht der Einheit nicht im Weg, wenn sich diese Vielfalt am gemeinsamen Verständnis des Evangeliums bewähren lässt.

7) Die mit der Zustimmung zur Konkordie erfolgende Erklärung der Kirchengemeinschaft besteht aus folgenden Elementen:

»a) Sie [die Kirchen] stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III [der Konkordie] Ausdruck gefunden hat, überein.

b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrurteilungen betreffen entsprechend den Feststellungen des

Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen.

c) Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt. Die dieser Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben. Die beteiligten Kirchen sind der Überzeugung, dass sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben und dass der Herr sie zum gemeinsamen Dienst befreit und verpflichtet.« (LK 31-34)

Dabei ist die Anerkennung der Ämter im gemeinsamen Verständnis von Wort und Sakrament begründet und folgt aus ihm.

8) Mit der Erklärung der Kirchengemeinschaft stellt sich die Aufgabe ihrer Verwirklichung. Das geschieht »im Leben der Kirchen und Gemeinden«: »Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.« (LK 35) Damit werden gemeinsames Zeugnis des Evangeliums und gemeinsamer Dienst aus dem Evangelium zu entscheidenden Merkmalen gelebter Kirchengemeinschaft.

9) Daneben bildet theologische Weiterarbeit in Form von Lehrgesprächen (und gemeinsamen theologischen, ethischen und liturgischen Projekten) für die Kirchen der GEKE ein entscheidendes Element gelebter Kirchengemeinschaft. Dazu heißt es in LK 38: »Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muss weiter vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden.«

10) Gelebte Kirchengemeinschaft hat organisatorische und kirchenrechtliche Implikationen. In der Konkordie werden diese allerdings nur angedeutet und es wird zur Behutsamkeit geraten (vgl. LK 42-45).

11) Gelebte Kirchengemeinschaft blickt über sich hinaus; die an ihr beteiligten Kirchen »handeln aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen« (LK 46) und hoffen, »dass die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird« (LK 49).

1.2 Die Kirche Jesu Christi (1994)

12) Mit der Studie *Die Kirche Jesu Christi* (KJC; Leuenberger Texte 1, [1995] ⁴2012) hat die Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft 1994 in Wien die grundlegenden Auffassungen des evangelischen Verständnisses der Kirche dargelegt und die ekklesiologischen Prinzipien verdeutlicht, von denen die Signatarkirchen sich im ökumenischen Dialog leiten lassen.

13) Die Studie unterscheidet zwischen Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche: »Der *Grund* der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses Grundgeschehens ist Gott selbst und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre *Gestalt* geschichtlich vielfältige Formen. Die eine geglaubte Kirche (Singular) ist in unterschiedlich geprägten Kirchen (Plural) verborgen gegenwärtig. Die *Bestimmung* der Kirche ist ihr Auftrag, der ganzen Menschheit das Evangelium vom Anbruch des Reiches Gottes in Wort und Tat zu bezeugen.« (KJC, Einleitung, 4).

14) Das Geschehen, das Kirche überhaupt zur Kirche macht und allem menschlichen Reagieren und Agieren vorausgeht, ist das rechtfertigende, befreiende Handeln Gottes, das in der Predigt des Evangeliums zugesprochen und in den Sakramenten zugeeignet wird. Als Zeugin des Evangeliums in der Welt ist die Kirche zum »Instrument Gottes zur Verwirklichung seines universalen Heilswillens« bestimmt (KJC I. 3.2). Sie darf in dieser

Funktion nicht an die Stelle Jesu Christi treten wollen: »Sie wird dieser Bestimmung gerecht, indem sie in Christus bleibt, dem unfehlbaren einzigen Instrument des Heils.« (KJC I. 3.2).

15) Die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche existiert in den erfahrbaren Kirchen - dort, wo in Wahrheit Wort und Sakrament gefeiert werden. Dazu gehört das für die Kirche konstitutive geordnete Amt (KJC I. 2.5.1.2). Wo in Wahrheit Wort und Sakrament gefeiert werden, erkennen sich unterschiedliche Kirchen gegenseitig als Kirche Jesu Christi an und können sich das Kirchesein nicht absprechen. So verstanden, ist die Vielfalt von Kirchen ein Reichtum.

16) Aus der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und der auftragungsgemäßen Verwaltung der Sakramente folgt, im Sinne der Leuenberger Konkordie, die Erklärung der Kirchengemeinschaft. Die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ist jedoch nicht auf ein zentral durchstrukturiertes Einheitsmodell angewiesen. Der Vorgabe der Einheit, wie sie immer schon als Gabe Gottes an die Kirchen erfahren werden kann, suchen die Kirchen dadurch zu entsprechen, dass sie sich gemeinsam von der freien Gnade Gottes getragen wissen und gerade so und immer wieder neu nach dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums fragen (vgl. LK 38). Dadurch werden sie eins, dass Christus an ihnen und unter ihnen Gestalt gewinnt und gestaltend wirksam werden kann.

17) Die Leuenberger Konkordie ist eine Erklärung reformatorischer Kirchen in Europa. Sie wurde zum exemplarischen Modell für die Erklärung und Verwirklichung von Kirchengemeinschaft in anderen Regionen der Welt (vgl. auch KJC III. 3.1). Dort haben einige Kirchen Vereinbarungen getroffen, die der Leuenberger Konkordie vergleichbar sind, so 1998 lutherisch, reformiert und unierte geprägte Kirchen in den USA mit der *Formula of Agreement* und 2006 die lutherischen und reformierten Kirchen im Nahen Osten mit der *Amman-Erklärung*.